



**Anja Amend-Traut, Josef Bongartz,
Alexander Denzler, Ellen Franke,
Stefan Andreas Stodolkowitz (Hg.)**

Unter der Linde und vor dem Kaiser

**Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt
und Gerichtslandschaften im Heiligen
Römischen Reich**

Amend-Traut/Bongartz/Denzler/Franke/Stodolkowitz (Hg):
Unter der Linde und vor dem Kaiser



Amend-Traut/Bongartz/Denzler/Franke/Stodolkowitz (Hg):
Unter der Linde und vor dem Kaiser

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN
VON
ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN
UND WOLFGANG SELLERT

Band 73

Amend-Traut/Bongartz/Denzler/Franke/Stodolkowitz (Hg):
Unter der Linde und vor dem Kaiser

Unter der Linde und vor dem Kaiser

Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich

Herausgegeben von

ANJA AMEND-TRAUT / JOSEF BONGARTZ /
ALEXANDER DENZLER / ELLEN FRANKE /
STEFAN A. STODOLKOWITZ

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Amend-Traut/Bongartz/Denzler/Franke/Stodolkowitz (Hg):
Unter der Linde und vor dem Kaiser

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:
Diebold Schilling-Chronik 1513, Eigentum Korporation Luzern
(Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung; hier: Folio 70v [142]
aus e-codices unifr.ch: Korporation Luzern S 23 fol., p. 142)

Satz: büro m'n, Bielefeld
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co BuchPartner, Göttingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-51721-2

Inhalt

Vorwort	7
 ANJA AMEND-TRAUT/JOSEF BONGARTZ/ALEXANDER DENZLER/ ELLEN FRANKE/STEFAN A. STODOLKOWITZ Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften Annäherungen und Perspektiven	9
 DIETMAR WILLOWEIT Der Respekt des Richters vor dem Recht – Über den Schutz subjektiver Rechte in Vergangenheit und Gegenwart –	39
 PETER OESTMANN Zur Typologie frühneuzeitlicher Gerichte – einige norddeutsche Schlaglichter	57
 MICHAEL STRÖHMER Kosten, Konjunkturen, Effizienz Jurisdiktionsökonomie und Gerichtsvielfalt im Nordwesten des Alten Reiches	77
 ALEXANDER KREY Rechtsvereinheitlichung durch Oberhöfe und die Synthese deutschen Rechts in der Forschung Zur Verschränkung spätmittelalterlicher Rechts- und Gerichtslandschaften am Beispiel Ingelheims und Lübecks	101
 HENDRIK BAUMBACH Was war ein Landgerichtssprengel? Zum Verhältnis von räumlicher Zuständigkeit und Gerichtsnutzung an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit	127
 FLORIAN DIRKS Streitschlichtung ohne Gericht? Zu Konfliktlösungsstrategien in Fehden zwischen Stadt und Adel auf Tagfahrten im Hanseraum des 14. und 15. Jahrhunderts	145

STEFAN ANDREAS STODOLKOWITZ

Herrschaftsverdichtung und Institutionalisierung der Justiz

Frühneuzeitliche Gerichtsvielfalt in Braunschweig-Lüneburg 163

ALEXANDER DENZLER

Versuch einer quantitativen Analyse der süddeutschen Gerichtsvielfalt .. 183

JOSEF BONGARTZ

Das Würzburger Kanzleigericht zu Beginn der Frühen Neuzeit

Ein territoriales Obergericht als Schlüssel zu Gerichtsverfassung
und -vielfalt 209

MICHAELA GRUND

und bringe das für ein rüg

Das Wertheimer Zentgericht in der Zeit um 1600 227

STEFAN ROHRBACHER

Jüdische Gerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit 241

MARIAN FÜSSEL

Akademische Gerichtsbarkeit im Alten Reich:

Normen, Verfahren, Sanktionen 261

VINCENT DEMONT

Gerichtsvielfalt im Gewerbealltag?

Kaysertlich-privilegierte Stümper und städtische Apotheker
in und um Nürnberg zu Beginn des 18. Jahrhunderts 279

Autorenverzeichnis 301

Register 303

Vorwort

Mit diesem Band legen die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. und das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit Ergebnisse aktueller Forschungen zur Gerichtsbarkeit im Alten Reich vor. Er ist aus einer fruchtbaren Kooperation zwischen beiden Gremien im Rahmen einer im Jahr 2016 veranstalteten gleichnamigen Tagung entstanden. Das Thema war breiter angelegt als gewohnt, denn vorliegend wird der Bogen von der unteren Gerichtsbarkeit bis zur Reichsgerichtsbarkeit gespannt; dies darf als Novum und als Pilotprojekt der eigentlich auf die Reichsebene spezialisierten Organisatoren gelten.

Besonders erfreulich ist, dass die langjährige Unterstützung des Netzwerks durch die Gesellschaft in eine gemeinsame Tagung mündete, die Nachwuchswissenschaftler und etablierte Forscher zur Gerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich zusammenbrachte und einen intensiven Austausch ermöglichte. Die Gesellschaft und das Netzwerk können mittlerweile auf eine mehrere Jahrzehnte lange erfolgreiche Arbeit mit fruchtbringender Kontinuität zurückblicken. Es ist nicht selbstverständlich, dass ehrenamtlich getragene Vereine und erst recht institutionell unabhängige und informell ausgerichtete Netzwerke in der schnelllebigen Zeit des 21. Jahrhunderts auf eine derartige Tradition zurückblicken können. Ermöglicht wird dies durch den Vorstand der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und die Forschungsstelle für Höchstgerichtsbarkeit im Alten Europa. Sie alle tragen dazu bei, Forschungen zur Gerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich durch moderne Fragestellungen, durch die Einbeziehung noch ungenutzter Quellenbestände sowie die unvoreingenommene und qualitätvolle Förderung des Nachwuchses innovative Impulse zu verleihen. Hierbei ist es essenziell, rechtshistorische und geschichtswissenschaftliche Lehrstühle als verlässliche Kooperationspartner an der Seite zu wissen, aber auch kontinuierlich neue Köpfe hinzuzugewinnen. Nahezu alljährlich werden durch den wissenschaftlichen Beirat der Gesellschaft und das Netzwerk angehende Nachwuchsforscher angesprochen, um sich mit Experten der Reichsgerichts- sowie Reichsgeschichtsforschung über Thesen, Methoden, Quellen, Projekte und deren Ergebnisse auszutauschen. Auf diese Weise entsteht ein dynamischer und unschätzbar wertvoller Kreis von jungen sowie etablierten Wissenschaftlern zu Fragen der Höchst- und Reichsgerichtsbarkeit.

Dies gilt auch und gerade für die Tagung 2016, für die auf der einen Seite auf einen bereits etablierten Kern an Partnern zurückgegriffen werden konnte, die bei deren Vorbereitung oder Durchführung mitgewirkt haben. Zu nennen sind diesbezüglich vor allem Prof. Dr. Anette Baumann und Prof. Dr. Albrecht Cordes (Universität Frankfurt am Main). Auf der anderen Seite danken die Herausgeber allen

Referenten und Autoren, die sich mit ihren Forschungen sowohl an der Tagung als auch am Band beteiligt haben. Dass der Band in der „Grünen Reihe“ erscheinen kann, ist deren Herausgebern zu verdanken, die die Gesellschaft und das Netzwerk in der Vergangenheit auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Finanziell unterstützt wurde die Tagung 2016 vom Böhlau-Verlag, von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., vom Verein der Juristen Alumni Würzburg sowie von der Stadt Wetzlar. Die Drucklegung wäre ohne die Kostenübernahme durch die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. nicht denkbar gewesen. Dafür gebührt den Genannten unser herzlichster Dank. Die Betreuung des Bandes im Böhlau-Verlag lag in altbewährter Weise in den professionellen Händen von Frau Dorothee Rheker-Wunsch, für deren Geduld wir uns abermals bedanken. Frau Andrea Müller als Sekretärin der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung entlastete die Tagungsorganisatoren von vielerlei logistischen Mühen. Unterstützt wurde sie dabei in dankenswerter Weise von Herrn Maximilian Arnold und Frau Rhonda-Marie Lechner. Herzlicher Dank gebührt auch Herrn Tino Haupt für die Unterstützung bei der Erstellung der Register des vorliegenden Bandes. Ohne die tatkräftige Zusammenarbeit vieler fleißiger Köpfe und Hände sind derartige ehrenamtliche Vorhaben nicht zu bewerkstelligen.

Bei aller angesprochenen Kontinuität in der Arbeit des Netzwerks und der Gesellschaft sind doch personelle Veränderungen nie ganz auszuschließen. An dieser Stelle sei daher die Gelegenheit genutzt, Frau Dr. Britta Schneider und Frau Ellen Franke, M.A., ganz herzlich für ihre langjährige gehaltvolle und kreative Arbeit im Vorstand des Netzwerks zu danken. Auf ihre bereichernden Impulse in der weiteren Vorstandsarbeit verzichten zu müssen, ist bedauerlich. Umgekehrt ist es jedoch gelungen, mit Frau Carolin Katzer, M.Ed., eine engagierte Historikerin zu finden, die bereit ist, die Arbeit des Vorstands künftig tatkräftig zu unterstützen. Hierfür und für die sorgfältige Korrektur des Manuskripts des vorliegenden Bandes sei ihr herzlich gedankt.

Würzburg/Eichstätt/Berlin/Karlsruhe

Anja Amend-Traut
Josef Bongartz
Alexander Denzler
Ellen Franke
Stefan A. Stodolkowitz

Anja Amend-Traut/Josef Bongartz/Alexander Denzler/
Ellen Franke/Stefan A. Stodolkowitz

Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften

Annäherungen und Perspektiven

1. Standortbestimmung einer Untersuchung der Gerichtsvielfalt in der Vormoderne

„Unter der Linde und vor dem Kaiser“ – Mit diesem Thema sollten, so das im Untertitel ausgedrückte Ziel des vorliegenden Tagungsbandes, der auf einer im November 2016 durchgeführten gleichnamigen Tagung basiert, neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich eröffnet werden. Während der Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich mit seinen beiden Höchstgerichten, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, repräsentiert, steht die Linde bildhaft für die unteren Ebenen der Gerichtsbarkeit, war doch die Linde nicht nur im Mittelalter, sondern teilweise auch noch in der Frühen Neuzeit ein symbolträchtiger Ort für die Ausübung von Gerichtsbarkeit vor allem auf dem Lande.¹ Dörfliche Rügegerichte „unter der Linde“ gab es teilweise noch bis ins 19. Jahrhundert hinein;² das letzte unter Bäumen abgehaltene Gericht im deutschsprachigen Raum soll erst 1870 auf der heutigen Wüstung Volkmanrode im Harz stattgefunden haben.³

Es ist nicht selbstverständlich, dass sich das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit und die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. mit den unteren Ebenen der Gerichtsbarkeit im Reich auseinandersetzen, tragen sie doch explizit die „Reichsgerichtsbarkeit“ und das „Reichskammergericht“ in ihren Namen. Welcher Erkenntnisgewinn für die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Gerichtsbarkeit im Alten Reich ist von der Beschäftigung mit den vielgestaltigen, gar bunten unteren Ebenen der Gerichtsbarkeit zu erwarten? Lassen sich durch den Blick aus dem

1 Vgl. Rainer GRAEFE, Bauten aus lebenden Bäumen. Geleitete Tanz- und Gerichtslinden. Aachen/Berlin 2014; Anette LENZING, Gerichtslinden und Thingplätze in Deutschland. Königstein im Taunus 2005.

2 Peter OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren. Köln/Weimar/Wien 2015, S. 203 f.

3 Forstbotanischer Garten der Georg-August-Universität Göttingen, Thing- und Gerichtslinde, verfügbar unter <http://www.uni-goettingen.de/de/41768.html> (abgerufen am 2. Januar 2019), unter Hinweis auf Doris LAUDERT, Mythos Baum. Geschichte – Brauchtum – 40 Baumporträts. 5. Aufl. München/Wien/Zürich 2003.

„bunten“ Reich auf die Reichsebene (und wieder zurück) neue Erkenntnisse über die Funktionalität der Reichsgerichte einerseits und über die Funktionsweise der Gerichtsbarkeiten in der Fläche des Reiches andererseits gewinnen? Und ist es möglich, anhand dieses komplexen Themas die Abhängigkeiten der jurisdiktionellen Zahnräder zueinander sowie deren Miteinander besser zu fassen und damit die Pluralität der vormodernen Gerichtswirklichkeit besser zu verstehen?

1.1. Rückblick auf bisherige Forschungen

Ähnliche Fragen hat das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit bereits in der Vergangenheit im Rahmen zweier Tagungen aus dem Jahr 2005 aufgeworfen.⁴ Die Tagung mit dem Titel „Gerichtslandschaft Altes Reich“ ging von der Überlegung aus, „das Alte Reich bei aller Heterogenität auch als einen einheitlichen, entscheidend durch die beiden obersten Reichsgerichte konturierten Rechtsraum zu betrachten und eine entsprechende Begrifflichkeit dafür zu finden“; daraus folgte die Einführung des Begriffs der „Gerichtslandschaft als Arbeitsinstrument“.⁵ Dieser Begriff sollte gegenüber dem etablierten Begriff des Rechtskreises eine offenere und weitgehend voraussetzungslose Vorstellung von Gericht und Recht zum Ausdruck bringen.⁶ Die Untersuchung sollte nicht auf die höchsten Reichsgerichte beschränkt bleiben, sondern Perspektiven auf deren Zusammenspiel mit den territorialen Gremien und Gerichten eröffnen.⁷ Die damalige Tagung führte zu der Erkenntnis, „dass die lokalen und regionalen Rechts- und Gerichtslandschaften im Reich weder nach oben hin abgeschlossen blieben noch unverbunden nebeneinander standen“, sondern „diese Landschaften in unterschiedlichen Abstufungen Teil eines territorienübergreifenden imperialen Rechtsraums waren, der durch Kaiser, Reichstag, Reichskreise

4 Anja Amend/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hrsg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung*. Köln/Weimar/Wien 2007 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, künftig: QFHG, Bd. 52); Anja Amend/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hrsg.), *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*. München 2008 (bibliothek altes Reich, künftig: baR, Bd. 3).

5 Anette BAUMANN/Anja AMEND/Stephan WENDEHORST, Einleitung, in: Amend/Baumann/Wendehorst/Westphal (Hrsg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich* (wie Anm. 4), S. 1–5 (hier S. 1).

6 Zu den mit dem Konzept der Rechtskreise verbundenen Problemen siehe den Beitrag von Alexander Krey in diesem Band.

7 BAUMANN/AMEND/WENDEHORST, Einleitung (wie Anm. 5), S. 1.

und Reichsgerichte konstituiert war“.⁸ Aufbauend auf diesen Erkenntnissen befasste sich die Tagung „Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich“ mit einem lokalen Ausschnitt. Damit sollte untersucht werden, inwiefern die lokalen, die territorialen und die imperialen Ebenen der Rechts- und Gerichtslandschaften zusammenhängen und horizontal sowie vertikal ineinander verzahnt waren.⁹ Diesen Ansatz gilt es mit dem vorliegenden Sammelband auszubauen und weiterzuverfolgen.

Der Schwerpunkt der modernen Forschung zur Gerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit lag lange Zeit auf den höchsten Gerichten des Reiches, nämlich dem Reichskammergericht und zeitlich etwas verzögert dem Reichshofrat.¹⁰ Dem entspricht der Reihentitel des wichtigsten Publikationsorgans der Höchstgerichtsbarkeitsforschung, der „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“. Beide Reichsgerichte sind denn auch mitnichten abschließend untersucht; zudem mangelt es nicht an innovativen und modernen Fragestellungen, die sich an das reichhaltige Quellenmaterial der Höchstgerichte richten lassen. Doch umso wichtiger erscheint es, beide Institutionen erneut in einen größeren Zusammenhang zu stellen und die Gerichte unterhalb der beiden Reichsgerichte, die insbesondere ihre Bedeutung als Appellationsgerichte nur im Kontext anderer Ebenen der Gerichtsbarkeit erlangen konnten, zukünftig noch stärker zu gewichten. Wichtig erscheint es weiterhin – einem Impetus der Reichskammergerichts- und Reichshofratsforschung folgend –, die Bedeutung der Gerichtsbarkeit für das Rechtsleben und für gesellschaftliche Entwicklungen zu untersuchen. Wie fruchtbar dieser Ansatz ist, zeigen schon einige Titel zentraler Studien: Bernhard Diestelkamp hielt seine bekannte Antrittsvorlesung über „Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts“,¹¹ Filippo Ranieris quantitative Analyse trägt den Titel „Recht

8 Anja AMEND/Anette BAUMANN/Stephan WENDEHORST/Steffen WUNDERLICH, Recht und Gericht im frühneuzeitlichen Frankfurt zwischen der Vielfalt der Vormoderne und der Einheit der Moderne, in: dies. (Hrsg.), *Die Reichsstadt Frankfurt* (wie Anm. 4), S. 9–13 (hier S. 10).

9 Ebd.

10 Zum Überblick über den Forschungsstand sei verwiesen auf Alexander DENZLER/Ellen FRANKE/Britta SCHNEIDER, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Prozessakten, Parteien und Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert*. Berlin/Boston 2015 (baR, Bd. 17), S. 1–29, sowie die dort, S. 4, Anm. 6, nachgewiesenen Darstellungen.

11 Bernhard DIESTELKAMP, *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts*, in: Hans-Jürgen Becker/Gerhard Dilcher/Gunter Gudian/Ekkehard Kaufmann/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte*. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Aalen 1976, S. 435–480.

und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption“¹² und Anette Baumanns Studie zum 17. und 18. Jahrhundert heißt „Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse“¹³. Diese nicht auf genuin rechtshistorische Fragen beschränkten Untersuchungsziele entsprechen dem interdisziplinären Ansatz des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit, das gleichermaßen von Historikern und Rechtshistorikern getragen wird.¹⁴ Für das Rechtsleben waren indes die unteren Instanzen und die Gerichte der Territorien häufig bedeutender als die höchsten Gerichte des Reiches selbst. Das soll nicht heißen, dass deren Bedeutung gering gewesen wäre – doch die Masse der Rechtsfälle gelangte eben nicht nach Speyer, Wetzlar oder Wien, sondern wurde vor der bislang nur lückenhaft erforschten Vielzahl nachgeordneter Instanzen ausgetragen. Die Erkenntnis, dass sich Untersuchungen zur Gerichtsbarkeit nicht auf die höchsten Gerichte beschränken dürfen, bringt Peter Oestmann in seinem Beitrag für diesen Band mit einem treffenden Bild zum Ausdruck: „Höhenkammwanderungen sind erhebend. Aber ein Gebirge besteht nicht nur aus dem einen Gipfel.“ Der Bedeutung der Reichsgerichte tut diese Sichtweise keinen Abbruch, denn sie konnten ihre Aufgabe auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Maßstäbe der Rechtsprechung an nachgeordnete Instanzen weitergaben.¹⁵

Allerdings begann die systematische Erforschung von Ebenen der Gerichtsbarkeit unterhalb der höchsten Reichsgerichte erst später. Zwar gibt es eine Vielzahl älterer Studien zu einzelnen Gerichten.¹⁶ Diese beschränkten sich aber meist auf Detailuntersuchungen und verzichteten auf die Analyse übergeordneter Zusammenhänge. An erster Stelle neuerer systematischer Untersuchungen von Gerichten

12 Filippo RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*, zwei Teilbände. Köln/Wien 1985 (QFHG, Bd. 17/I–II).

13 Anette BAUMANN, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien 2001 (QFHG, Bd. 36).

14 DENZLER/FRANKE/SCHNEIDER, *Einleitung* (wie Anm. 10), S. 1.

15 Gernot SYDOW, *Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando*, in: *Der Staat* 41 (2002), S. 263–284; vgl. auch Josef BONGARTZ/Alexander DENZLER/Ellen FRANKE/Britta SCHNEIDER/Stefan A. STODOLKOWITZ, *Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Was das Reich zusammenhielt. Deutungsansätze und integrative Elemente*. Köln/Weimar/Wien 2017 (QFHG, Bd. 71), S. 9–20 (hier S. 15); Stefan Andreas STODOLKOWITZ, *Rechtsverweigerung und Territorialjustiz. Verfahren wegen iustitia denegata vel protracta am Oberappellationsgericht Celle*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* (künftig: ZRG GA) 131 (2014), S. 128–181 (hier S. 180 f.).

16 Vgl. beispielhaft die Bibliographie in Joachim Rückert/Jürgen Vortmann (Hrsg.), *Nieder-sächsische Juristen. Ein historisches Lexikon mit einer landesgeschichtlichen Einführung und Bibliographie*. Göttingen 2003, S. 529–542.

unterhalb der Reichsebene stehen die kursächsische Gerichtsverfassung¹⁷ und das Wismarer Tribunal,¹⁸ das sich freilich wegen der Besonderheiten der deutschen Territorien Schwedens wiederum nicht ohne weiteres auf die Rolle eines reinen Territorialgerichts beschränken lässt.¹⁹ In der Folgezeit entstanden Studien zu anderen Gerichten unterhalb der Reichsebene.²⁰ Als nicht auf ein einzelnes Gericht beschränkte vergleichende Untersuchung ist vor allem die umfangreiche Monographie Peter Oestmanns über die geistlichen und weltlichen Gerichte im Alten Reich hervorzuheben.²¹

1.2. Ziele und Fragen

Zur Überwindung der „Höhenkammwanderung“ haben sich die Veranstalter der Tagung gut zehn Jahre nach den beiden erwähnten Tagungen des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit erneut dem unerschöpflichen Thema der Gerichtsvielfalt im Alten Reich zugewandt. Anders als 2005 sollte nunmehr nicht eine bestimmte regional abgegrenzte Gerichtslandschaft Thema der Untersuchungen sein, sondern die

17 Heiner LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550. Köln/Weimar/Wien 1997 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17).

18 Siehe beispielhaft vor allem die Beiträge in dem Band Nils Jörn/Bernhard Diestelkamp/Kjell Åke Modéer (Hrsg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806). Köln/Weimar/Wien 2003 (QFHG, Bd. 47), sowie Nils JÖRN, Das Wismarer Tribunal. Geschichte und Arbeitsweise des schwedischen Obergerichts im Reich sowie Verzeichnung seiner Prozeßakten, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Köln/Weimar/Wien 2010 (QFHG, Bd. 57), S. 269–287.

19 Vgl. Nils JÖRN, Das Wismarer Tribunal in seinen Beziehungen zu Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Leopold Auer/Werner Ogris/Eva Ortlieb (Hrsg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen. Köln/Weimar/Wien 2007 (QFHG, Bd. 53), S. 81–96.

20 Vgl. etwa Josef BONGARTZ, Gericht und Verfahren in der Stadt und im Hochstift Würzburg. Die fürstliche Kanzlei als Zentrum der (Appellations-)Gerichtsbarkeit bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Im Erscheinen (QFHG); Alexander KREY, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtsbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhundert im Vergleich. Köln/Weimar/Wien 2015 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 30); Stefan Andreas STODOLKOWITZ, Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien 2011 (QFHG, Bd. 59); Thorsten Süß, Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587–1720. Köln/Weimar/Wien 2017 (QFHG, Bd. 69).

21 Peter OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge. Köln/Weimar/Wien 2012 (QFHG, Bd. 61).

Gerichtbarkeit im gesamten Reich in all ihrer Mannigfaltigkeit. Ein so bewusst weit gefasster Gegenstand einer Tagung bringt es mit sich, dass eine umfassende und abschließende Auseinandersetzung mit dem Thema im vorliegenden Band ebenso wenig intendiert wie möglich ist. Ziel ist es vielmehr, Zugänge und Perspektiven zur grundlegenden Erforschung der Gerichtsvielfalt in der Vormoderne zu eröffnen.

Die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ in der Frühen Neuzeit, ein Topos, den Peter Oestmann auf der Tagung in seinem Einführungsvortrag aufgegriffen hat, verbietet es ohnehin, lediglich die altbekannten großen Entwicklungslinien nachzuzeichnen. Vielmehr sollten diese kritisch hinterfragt werden. Das gilt auch für die früher gängige These einer geradlinigen Entwicklung vormoderner Gerichtsstrukturen hin zu den staatlichen Gerichten des 19. Jahrhunderts mit rational festgelegten Zuständigkeitsabgrenzungen und Instanzenzügen.²² Die historischen Vorgänge sollten vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Zeit, ihres Kontexts und der berührten Interessen sowie unter Berücksichtigung der handelnden Akteure betrachtet werden. Auf diese Weise sollte die in der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ liegende Vielfalt weiter ausgelotet werden. Ein solcher Zugriff auf die scheinbar unbedeutenden Schauplätze des Reiches könnte das Klagen der Forschung über den unübersehbaren „Flickenteppich“²³ vielleicht umkehren – hin zu einer positiveren Wertung der Vielfalt, die zeigt, wie trotz aller Verschiedenheit alles miteinander zusammenhing und – jedenfalls bis zu einem gewissen Grad – auch zusammenhielt.²⁴ Die Vielfalt sollte zudem unter dem Gesichtspunkt einer Pluralität an Möglichkeiten von Streitbeilegung gesehen werden: Streitparteien waren oftmals nicht darauf festgelegt, sich mit ihrem Konflikt an ein bestimmtes Gericht zu wenden, sondern hatten die Wahl zwischen verschiedenartigen Gerichten. Dies korreliert mit der Vielgestaltigkeit der Rechtsgewohnheiten. Zwar konnte die Pluralität von Streitbeilegungsmöglichkeiten zu Unsicherheiten für die an Auseinandersetzungen beteiligten Personen, für Parteien ebenso wie für konkurrierende

22 Zu den mit dem Postulat geradliniger Entwicklungslinien verbundenen Gefahren vgl. OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte (wie Anm. 2), S. 26; siehe auch KREY, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtbarkeit (wie Anm. 20), S. 20 f.

23 Joachim WHALEY, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien, Bd. I: Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1493–1648. Aus dem Englischen von Michael Haupt. Darmstadt 2014, S. 57, 72 f.; Christine D. SCHMIDT, Sühne oder Sanktion? Die öffentliche Kirchenbuße in den Fürstbistümern Münster und Osnabrück während des 17. und 18. Jahrhunderts. Münster 2009 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte, Bd. 5), S. 140; ferner sehr quellennah OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichte (wie Anm. 21), S. 5.

24 Zur Vielfalt der integrativen Elemente, die zum Zusammenhalt des Alten Reiches beitrugen, vgl. den Sammelband Bongartz/Denzler/Franke/Schneider/Stodolkowitz (Hrsg.), Was das Reich zusammenhielt (wie Anm. 15).

Obrigkeiten, führen. Doch stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit es nicht gerade die Vielfalt der Gerichte war, die im Rahmen von Konfliktlösungsstrategien gezielt ausgenutzt wurde.²⁵

Um sich dieser Zielstellung zu nähern, hatten die Tagungsinitiatoren im Vorfeld verschiedene mit einem Fragenkatalog verbundene Analyseebenen formuliert und den Referent/innen an die Hand gegeben, um eine systematisierte Auseinandersetzung mit der Gerichtsvielfalt zu unterstützen:

- Was beeinflusste die Entwicklung der Gerichtsvielfalt?
- Inwieweit erfolgte eine Institutionalisierung der Gerichtsbarkeit und wie verhielten sich hierzu althergebrachte Schlichtungsinstanzen?
- Welche Rolle spielten die gelehrten Juristen in diesem Prozess?
- Welche Institutionen waren an der Rechtsprechung neben den eigentlichen Gerichten beteiligt (Oberhöfe und Schöppenstühle, Juristenfakultäten oder auch der Landesherr selbst)?
- Welche Zäsuren ergaben sich etwa durch Appellationsprivilegien, Herrscherwechsel, Erbteilungen oder Kriege in den jeweiligen Territorien?
- Wie war der Instanzenzug ausgestaltet?
- Wie ist das Verhältnis von Justizkanzleien und Hofgerichten methodisch zu greifen?
- Wo, das heißt an welchen Gerichtsorten und in welchen Gerichtsgebäuden, wurde Recht gesprochen?
- Wer hatte Zugang zu den Gerichten?
- Wie entwickelten sich klar abgrenzbare Zuständigkeiten?
- Welche Verfahrensgrundsätze und Gerichtsordnungen gab es und wie verlief das Verfahren tatsächlich?
- Welche Verfahrensformen können, etwa mit Blick auf die ordentliche Gerichtsbarkeit im Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit, als Bestandteil der „Justiz“ aufgefasst werden?
- Inwieweit waren Gerichtsbarkeit und Verfahren durch normative Rechtsquellen geprägt?

Dieser – gewiss nicht abschließende – Fragenkatalog erlaubt es, die Gerichtsvielfalt strukturiert zu untersuchen. Wichtig erschien es zunächst, Vergleichsperspekti-

25 Unberücksichtigt bleibt hier der Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung, den man als *infrajudiciaire* bezeichnen könnte und der „in komplementärer oder substitutiver Alternative zum formellen Justizsystem“ zur Wiederherstellung des sozialen Friedens dienen konnte, Francisca LOETZ, *L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts*, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), S. 545–562 (hier S. 557).

ven zu eröffnen, da der Vergleich „die schärfste Waffe des Historikers“ ist.²⁶ Dabei erschöpft sich die vergleichende Methode nicht in der Feststellung von Parallelen und Unterschieden. Ihr Ziel ist es vielmehr, aus dem Vergleich einzelner Untersuchungsgegenstände, etwa verschiedener konkreter Gerichte, verallgemeinerungsfähige Aussagen treffen zu können. Denn der Vergleich erlaubt es, „die Perspektivenabhängigkeit historischer Erkenntnis [...] zu vermindern“.²⁷ Die isolierte Erforschung einzelner Gerichte ist in diesem Sinne unzulänglich; ihre Erkenntnisse können für sich genommen niemals repräsentativ sein. Ein umfassender Vergleich, der erhellende Erkenntnisse versprechen könnte, ist allerdings nahezu unmöglich, weil er die Befassung mit einer kaum zu bewältigenden Vielzahl unterschiedlichster Gerichte voraussetzen würde. Ein Vergleich erlaubt es auch keineswegs, die „Grenzen der Re-Konstruierbarkeit des Vergangenen“ zu überwinden.²⁸ Doch ist es, will man sich jenseits der Ebene von Reichskammergericht und Reichshofrat der Aufgabe einer Erforschung der Gerichtsbarkeit im Reich stellen, unumgänglich, unter eingehender Reflexion über die Vergleichs-²⁹ und Raumeinheiten³⁰ unterschiedliche Gerichte verschiedenen Typs, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Regionen des Reiches zu beleuchten und auf dieser Grundlage vergleichende Betrachtungen anzustellen. Bei der Untersuchung der Gerichtsvielfalt im Alten Reich ist der Vergleich als Methode schon deshalb unverzichtbar, weil ohne vergleichende Betrachtungen nicht ermittelt werden kann, was die speziellen Charakteristika einzelner Gerichte oder Territorien sind und welche Merkmale demgegenüber repräsentativ und verallgemeinerungsfähig sind.

Ein weiteres Ziel der Tagung war es, im Rahmen solcher vergleichender Betrachtungen den Begriff der Gerichtslandschaft als „Synonym für Vielfalt“ und für die „Gleichzeitigkeit von Einheit und Verschiedenheit“³¹ in einem größeren Kontext zu verorten und zur Diskussion zu stellen. Der im Jahr 2005 im Rahmen der erwähnten Tagungen des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit eingeführte Terminus soll dazu

26 Paolo GROSSI, *Das Recht in der europäischen Geschichte*. München 2010, S. 99; vgl. mit Bezug auf die partikulare Vielfalt frühneuzeitlicher Gerichtsbarkeit OESTMANN, *Geistliche und weltliche Gerichte* (wie Anm. 21), S. 729.

27 So das traditionelle Credo der historischen Komparatistik, vgl. etwa Matthias MIDDELL, *Konjunktoren vergleichender Geschichtswissenschaft*, in: Waltraud Schreiber (Hrsg.), *Der Vergleich – Eine Methode zur Förderung historischer Kompetenzen*. Neuried 2005 (Eichstätter Kontaktstudium zum Geschichtsunterricht, Bd. 5), S. 11–30 (hier S. 21).

28 Waltraud SCHREIBER, *Durch Vergleiche lernen – vergleichen lernen*, in: dies. (Hrsg.), *Der Vergleich* (wie Anm. 27), S. 31–59 (hier S. 41).

29 MIDDELL, *Konjunktoren* (wie Anm. 27), S. 26.

30 Franz IRSGLER, *Vergleichende Landesgeschichte*, in: Carl-Hans Hauptmeyer (Hrsg.), *Landesgeschichte heute*. Göttingen 1987, S. 35–54.

31 BAUMANN/AMEND/WENDEHORST, *Einleitung* (wie Anm. 5), S. 2.

dienen, „die Vielfalt als eine für die Rechts- und Gerichtsverfassung der Frühen Neuzeit charakteristische Eigenschaft zu betonen“.³² Aufbauend auf dieser Einsicht hat die Tagung das Ziel verfolgt, mit zwei Tagungsschwerpunkten Zugänge zu Vergleichsebenen zu eröffnen. Zunächst sollte die Gerichtsvielfalt im Spiegel einzelner Personengruppen untersucht werden. Dabei sollten besondere Personengruppen betrachtet werden, die Zugang zu einer eigenen Gerichtsbarkeit hatten, wie etwa Juden, der Klerus, Kaufleute, Handwerker oder Angehörige des Militärs, des Adels, der Zünfte oder der Universitäten. Vor allem aber waren verschiedenartige Spruchkörper von Interesse, die speziell für diese Personengruppen zuständig waren. Diese Perspektive nehmen in diesem Band die Beiträge von Stefan Rohrbacher für die jüdische Gerichtsbarkeit, von Marian Füssel für die akademische Gerichtsbarkeit und von Vincent Demont für die Angehörigen von Handwerk und Gewerbe ein. Einen zweiten Schwerpunkt bildete der Zugriff über die Hoheitsträger und Territorien. Es war zu erwarten, dass die unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten in den einzelnen Territorien, die verschiedenartigen Herrschaftskonstellationen sowie die Ausformung spezifischer Instanzenzüge, oftmals unter Beibehaltung der früheren Spruchgremien (ordentliche Gerichte, Schöppenstühle oder andere Schlichtungsinstanzen), interessante Einblicke in die jeweiligen Staatsbildungsprozesse und den damit verbundenen Wandel von Gerichtsvielfalt offenbaren würden. Nicht selten bestanden hergebrachte Spruchgremien parallel zum herrschaftlichen Instanzenzug über Jahrzehnte, mitunter Jahrhunderte weiter oder wurden in den neuen Instanzenzug eingepasst, indem sie den neuen Erfordernissen entsprechend mit modernen Inhalten gefüllt wurden. Der Zugriff über Territorien und Herrschaftsträger liegt den Beiträgen von Josef Bongartz über die Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg, Alexander Denzler zur quantitativen Analyse der süddeutschen Gerichtsvielfalt und Stefan A. Stodolkowitz zur Gerichtsvielfalt in Braunschweig-Lüneburg zugrunde. Eine auf einen bestimmten Raum bezogene Perspektive nehmen auch die Beiträge von Hendrik Baumbach zur Gerichtslandschaft im Südwesten Deutschlands im Spätmittelalter und von Michaela Grund über das Wertheimer Zentgericht ein.

Abschließende Antworten auf diese Fragen sollen und können mit dem vorliegenden Sammelband nicht gegeben werden. Beim Versuch, den Fragenkatalog auch nur annähernd zu beantworten und im Rahmen vergleichender Betrachtungen Erkenntnisse über die unterhalb von Reichskammergericht und Reichshofrat gelegenen Ebenen der Justiz zu gewinnen, müssen vielmehr zunächst die Schwierigkeiten reflektiert werden, mit denen solche Untersuchungen verbunden sind und die sich unmittelbar aus dem Untersuchungsgegenstand, der Vielfalt der Gerichtsbarkeit, ergeben:

32 AMEND/BAUMANN/WENDEHORST/WUNDERLICH, *Recht und Gericht* (wie Anm. 8), S. 11.

Die Verhältnisse in den unterschiedlichen Regionen, Territorien, Städten und Herrschaften des Reiches waren so unterschiedlich, dass es auf den ersten – freilich nur auf den ersten – Blick nicht viele Gemeinsamkeiten zu geben scheint. Sodann gab es auch innerhalb eines Herrschaftsbereiches kaum einen aus heutiger Sicht systematisch nachvollziehbaren Aufbau des Gerichtswesens und vor allem keine klar gegeneinander abgegrenzten Zuständigkeiten von Gerichten. Die Gerichtsbarkeit unterlag zudem, auch wenn viele ihrer Grundlagen – wie etwa Gerichtsorte, vor allem aber die Prozessordnungen und Herrschaftszugehörigkeiten – konstant blieben, einem ständigen zeitlichen Wandel. Schließlich verlief die zeitliche Entwicklung in den verschiedenen Territorien und Herrschaften des Reiches wiederum nicht einheitlich. Wenn die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ mit Reinhart Koselleck als „Grunderfahrung aller Geschichte“³³ angesehen wird, gilt dies auch für die Gerichtsvielfalt im Alten Reich.

Diese Schwierigkeiten sollten aber kein Anlass sein, von der angestrebten vergleichenden Betrachtung Abstand zu nehmen und die aufgeworfenen Fragen jenseits konkreter Erkenntnisse zu einzelnen Gerichten als unbeantwortbar anzusehen. Die Einsicht, dass abschließende Antworten nicht möglich sind, weil es ein am Ende aller Untersuchungen stehendes großes Gesamtbild nicht gibt und auch nicht geben kann,³⁴ steht dem Versuch nicht entgegen, durch Annäherungen Parallelen und alternative Handlungsstränge zu offenbaren. Darüber hinaus kann sich die Diskussion über die Gerichtsvielfalt in der Frühen Neuzeit nicht in dem Bestreben erschöpfen, Gemeinsamkeiten und verallgemeinerungsfähige Entwicklungslinien festzustellen. Dass es diese vielfach nicht gab, charakterisiert gerade die bunte Vielfalt der Rechte und Gerichtsbarkeiten.

2. Ergebnisse und Perspektiven

Folgende verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse lassen sich aus den Beiträgen und als Tagungsergebnisse festhalten:

33 Reinhart KOSELLECK, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. Frankfurt a. M. 1979, S. 325.

34 Vgl. OESTMANN, *Geistliche und weltliche Gerichte* (wie Anm. 21), S. 728, 737.

2.1. Die Verdichtung der Landesherrschaften ging einher mit der Ausweitung der Gerichtsvielfalt

Die Gerichtsvielfalt im römisch-deutschen Reich wurde zunächst durch eine politisch-dynastische Vielgestaltigkeit des Reiches begünstigt, die lange Zeit als „Flickenteppich“ missverstanden wurde³⁵ und mittlerweile wertneutraler als Teil eines komplexen, aber funktionsfähigen, „sich über mehrere Ebenen erstreckenden gemeinsamen Handlungs- und Erfahrungsraum[es] seiner Akteure“ gesehen wird.³⁶ Das Gerichtswesen im römisch-deutschen Reich war dementsprechend durch eine Ordnung geprägt, die „jeder an Einheit, Widerspruchsfreiheit und Symmetrie orientierten Vorstellung Hohn sprach, sondern sich vielmehr durch Pluralität der Rechtsquellen, Polyzentrismus, Konkurrenz der Gerichtsforen, Kompetenzüberschneidungen und mangelnde hierarchische Zuordnungen sowie allenthalben spürbare Zwänge zu Verhandlung und Vergleich auszeichnete.“³⁷

Die Vielfalt beschränkte sich bekanntermaßen nicht allein auf die großen Schienen weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit. Vielmehr war sie auf diesen beiden Zentralebenen in sich immens differenziert. Neben der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit fallen die personen-, standes-, berufs- und religionsbezogenen Gerichte in den Blick. Als wenige Beispiele sei auf die ausdifferenzierte Universitätsgerichtsbarkeit (Füssel) verwiesen, ferner auf die immense Vielfalt im Fürstbistum Paderborn (Ströhmer), im Herzogtum Bayern (Denzler) oder im Fürstbistum Würzburg (Bongartz). Derartige Vielfalt als Resultat von Kompromissen kostete viel Geld, das auch in der Vergangenheit knapp war (erneut Ströhmer).

Die Voraussetzungen für die Entwicklung der Gerichtsbarkeit waren demnach in den verschiedenen Herrschaftsgebieten des Reiches sehr unterschiedlich. Während in den Städten wegen der weitreichenden Ratsautonomie genossenschaftliche Strukturen besondere Bedeutung behielten, war in den größeren fürstlichen Territorien die Gerichtsbarkeit häufig stärker auf landesherrliche Gerichte orientiert. Doch auch hier waren die Bedingungen, unter denen der Ausbau einer landesherrlichen Gerichtsbarkeit stattfand, recht verschieden. Während in den weltlichen Territorien häufig eine dynastische Herrschaftsfolge etabliert werden konnte, die möglicherweise den Ausbau einer zentral organisierten Gerichtsbarkeit erleichterte,

35 Johannes BURKHARDT, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763*. Stuttgart 2006 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Aufl., Bd. 11), S. 33.

36 Falk BRETSCHNEIDER/Christophe DUHAMELLE, *Fraktalität. Raumgeschichte und soziales Handeln im Alten Reich*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 43 (2016), S. 703–746 (hier S. 721).

37 Ebd., S. 715.

wenn nicht etwa stärker landständisch orientierte Herrschaftsverhältnisse diesen erschwerten, kam in den geistlichen Wahlfürstentümern den Domkapiteln ein politisches Gewicht zu, dem auch im Rahmen der Gerichtslandschaft Rechnung getragen werden musste.³⁸

Daneben steht die landesherrlich angestrebte Verdichtung der Territorien in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der erfolgreichen Verstärkung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit. Mit der frühneuzeitlichen Rezeption des Römischen Rechts ging eine zunehmende Professionalisierung der Rechtsprechung im Laufe der Frühen Neuzeit einher. Der Einzug der gelehrten Juristen führte zu einem Innovationsschub innerhalb der Spruchkörper, der sich auch materiell- und prozessrechtlich niederschlug und daher, bei aller Unterschiedlichkeit der Gerichte im Detail, jedenfalls auf Ebene der höheren Gerichte zu einer gewissen Vereinheitlichung führte. Diesbezüglich wirkte nicht zuletzt auch die Reichsgerichtsbarkeit als integrierender Faktor einer einheitlichen Rechtsentwicklung im Reich.³⁹ Gleichzeitig entstanden aufgrund der Ausbildung von herrschaftsbezogenen Instanzenzügen in den verschiedenen Territorien sowie durch Universitätsneugründungen zusätzlich neue Spruchkörper. Mit den Instanzenzügen entstanden Hierarchien zwischen verschiedenen Ebenen der Gerichtsbarkeit, an deren Spitze in aller Regel Gerichte standen, die zu einem wesentlichen Teil mit gelehrten Juristen besetzt waren. Diese Entwicklung ist vor allem auf das Rechtsmittel der Appellation zurückzuführen, das die Überprüfung und Abänderung gerichtlicher Entscheidungen durch höhere Gerichte ermöglichte.⁴⁰ Die Vielzahl der Gerichte war dabei nicht nur unermesslich, sie bestand zudem über Jahrhunderte hin fort – und dies, obwohl sich innerhalb der Territorien bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts tendenziell eine zentrale herrschaftliche Gewalt ausgebildet hatte.

Der Frage, wie diese Vorgänge in den verschiedenen Territorien vorstattengingen und wie sie – freilich in unterschiedlicher Intensität und mit abweichenden

38 Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter. 2. Aufl. München 2006 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 35), S. 8.

39 Vgl. diesbezüglich Bongartz/Denzler/Franke/Schneider/Stodolkowitz (Hrsg.), Was das Reich zusammenhielt (wie Anm. 15).

40 Bernhard DIESTELKAMP, Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königsgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter. Köln/Weimar/Wien 2014 (QFHG, Bd. 64), S. 146–148; Peter OESTMANN, Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation, in: Ludolf Hugo, Vom Missbrauch der Appellation, hrsg. v. Peter Oestmann. Wien/Köln/Weimar 2012 (QFHG, Bd. 62), S. 1–43 (hier S. 4–10); Leopold Auer/Eva Ortlieb (Hrsg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Wien 2013 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Jg. 3, Bd. 1), verfügbar unter <http://hw.oeaw.ac.at/7432-5inhalt?frames=yes> (abgerufen am 8. April 2019).

Geschwindigkeiten – vollzogen wurden, widmet sich die Mehrzahl der vorliegenden Beiträge. Hierzu wurden sowohl institutionelle, quantitative, räumliche als auch mikrohistorische Zugänge gewählt. So beleuchtet der Beitrag von Hendrik Baumbach, wie die gerichtliche Zuständigkeit kaiserlicher Landgerichtssprengel noch an der Schwelle zur Frühen Neuzeit dem Personalitätsprinzip folgte und somit nicht durch die territoriale Reichweite von Herrschaft, sondern durch die Gerichts-/Justiznutzer konstituiert wurde. Dass eine derartige Überlagerung von Gerichtszuständigkeiten, die sich noch nicht an dem sich erst in späterer Zeit durchsetzenden Territorialitätsprinzip orientierten, zu Konflikten führen musste, versteht sich von selbst und wurde bereits angedeutet. Hier zeigt sich aber andererseits auch die Fähigkeit zu einem Neben- und Miteinander, das räumliche Kategorien bezogen auf die ohnehin keineswegs klar umgrenzten Territorien⁴¹ vernachlässigt und sich in erster Linie an Personen, deren Stand (und wahrscheinlich auch an deren Kompetenzen, Autorität sowie Vertrauen) orientiert. Dieses Phänomen ist zur gleichen Zeit in ähnlicher Form im hansisch geprägten Norden des Alten Reiches anzutreffen, wie der Beitrag von Florian Dirks erhellt. Die hansischen Kaufleute, die unterschiedlichen Herrschaftsbereichen und städtischen Rechtskreisen angehörten, waren gezwungen, überörtliche und auch überregionale Strukturen zur Konfliktbereinigung zu entwickeln. Dazu dienten etwa die von Dirks untersuchten Tagfahrten als Mittel außergerichtlicher Streitbeilegung, aber auch jenseits sogenannter ordentlicher Gerichtsbarkeit eingesetzte Autoritäten, die einzelfallbezogen als Schlichter oder Vermittler agierten.

2.2. Was ist ein Gericht? Historische Annäherungen

Dies führt zu der wohl nicht abschließend zu beantwortenden Frage, welche Streit-schlichtungs- und Streitentscheidungsstellen als Gerichte angesehen werden können. Denn mit Schlichtungsforen und Tagfahrten sind Felder der außergerichtlichen Konfliktlösung angesprochen. Wie sich derartige außergerichtliche Strukturen zu den sich verdichtenden und vervielfältigenden institutionellen Gerichtsstrukturen verhalten, gehört zu den jüngeren Forschungsfragen der Rechtsgeschichte⁴² und

41 Andreas RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich. Köln/Weimar/Wien 2018 (Norm und Struktur, Bd. 47).

42 Vgl. hierzu etwa die Beiträge in Albrecht Cordes (Hrsg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien 2015 (QFHG, Bd. 65), die aufzeigen, welche Alternativen dazu verhalfen, weitergehende Konflikte vor den ordentlichen Gerichten zu vermeiden. Ferner ebenso ANJA AMEND-TRAUT, Konfliktlösung bei streitigen Wechseln im Alten Reich. Der Kaufmannstand zwischen der Suche nach Alternativen zur gerichtlichen

verspricht noch immensen Erkenntnisgewinn. Vieles spricht dafür, dass letztlich die Gerichtsnutzer die Bedeutung eines Gerichts konstituierten. Diese Annahme stützt der Beitrag von Alexander Krey, der die Freiwilligkeit der Oberhofwahl in Lübeck betont. Das deckt sich mit der Beobachtung von Hendrik Baumbach, der auf „verschränkte Gerichtsbarkeiten“ hinweist, und lenkt den Blick richtiger Weise auf die Verfahrensbeteiligten. Letztere sind es, die den Gerichten ihre jeweilige Bedeutung beimaßen, so dass sie zu erstrangigen Werkzeugen der Herrschaftsträger werden konnten – zum entscheidenden Hebel, die eigenen Herrschaftsbereiche zu verdichten.

Die Frage, was als Gericht anzusehen ist, stellt sich auch bei den Universitäten, deren Juristenfakultäten im Wege der Aktenversendung in so großem Umfang in gerichtliche Verfahren eingebunden waren, dass sie geradezu als reguläre gerichtliche Instanzen angesehen wurden. Sie stehen damit in der Tradition der mittelalterlichen Oberhofzüge und des Rechtsrats durch spätmittelalterliche italienische Rechtsgelehrte.⁴³ Die Universitäten arbeiteten Entscheidungsvorschläge aus, die das jeweilige Gericht regelmäßig unverändert als eigenes Urteil übernahm. Durch die Verkündung war ein solches Urteil eine Entscheidung des Gerichts, von dem die Aktenversendung ausgegangen war. Der geistige Urheber der Entscheidung war jedoch nicht dieses Gericht, sondern die Juristenfakultät.

Zum Grenzbereich dessen, was als Gerichtsbarkeit anzusehen ist, gehören schließlich die mit der Entscheidung von Streitigkeiten befassten Einzelpersonen.

Geltendmachung von Forderungen und strategischer Justiznutzung, in: Rolf Lieberwirth/Heiner Lück (Hrsg.), *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle an der Saale*. Stuttgart 2008, S. 153–175. Zur, der ordentlichen Gerichtsbarkeit obligatorisch vorgeschalteten, gütlichen Einigung etwa Eva-Christine Frentz, *Das hamburgische Admiralitätsgericht (1623–1811). Prozess und Rechtsprechung*. Frankfurt a. M./Bern/New York 1985 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 43), oder Anja AMEND-TRAUT, *Kaufmännische Gutachten Nürnberger Provenienz. Wege zur Normativität?* in: dies./Hans-Georg Hermann (Hrsg.), *Handel, Recht und Gericht in Mittelalter und Neuzeit. Die Reichsstadt Nürnberg im regionalen und europäischen Kontext*. Im Erscheinen (Nürnberger Forschungen). Ferner zu dem teilweise vereinbarten Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit etwa DIES., *Brüder unter sich – die Handelsgesellschaft Brentano vor Gericht. Elemente privater Konfliktlösung im Reichskammergerichtsprozess*, in: Albrecht Cordes/Serge Dauchy (Hrsg.), *Eine Grenze in Bewegung: Öffentliche und private Justiz im Handels- und Seerecht. Justice privée et justice publique en matières commerciales et maritimes*. München 2013 (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 81), S. 91–116 m. w. N., und DIES., *Der Reichshofrat und die Kapitalgesellschaften. Die Bemühungen um eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien*, in: dies./Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution*. Berlin/Boston 2013 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF., Bd. 23), S. 61–89.

43 OESTMANN, *Wege zur Rechtsgeschichte* (wie Anm. 2), S. 191; siehe im Übrigen die ebd., S. 328, nachgewiesene weiterführende Literatur.

Zu nennen sind hier zunächst die im Rahmen gerichtlicher Verfahren eingesetzten Kommissare, aber auch andere Personen, die etwa als die Gerichtsgewalt innehabende Würdenträger Entscheidungen trafen. Wenn solche Einzelpersonen in Verfahren des Reichskammergerichts als Vorinstanzen in Erscheinung traten, wurden sie wohl als Gerichte betrachtet, deren Entscheidungen mit Rechtsmitteln angefochten werden konnten. Eine derartige Einbindung von Einzelpersonen in gerichtliche Entscheidungsprozesse belegt der Beitrag von Alexander Denzler, der auf einer quantitativen Auswertung der in Reichskammergerichtsakten erwähnten Gerichte beruht.

Der Sammelband kann somit – auch dies ist als eigenständige Perspektive für die weitere Erforschung der Gerichtsvielfalt zu begreifen – keine klaren Trennlinien zwischen dem benennen, was (noch) ein Gericht war und was nicht (mehr). Die bereits angesprochenen Ungleichzeitigkeiten und Mehrdeutigkeiten legen es jedoch nahe, unter dem Begriff „Gericht“ weniger eine Institution „mit bestimmtem Gebäude, fest angestelltem und ständig präsentem Stab von Amtsträgern und einem Ensemble von Sacharbeitsmitteln“ zu verstehen.⁴⁴ Ein Gericht in der Vormoderne lässt sich vielmehr ergebnisoffener entsprechend der zeitgenössischen Wortbedeutung als ein „Ereignis und Handlungsablauf“ zwischen den Gerichtspersonen als Entscheidungsträgern (insbesondere Richter und Urteiler) und den Verfahrensbeteiligten (vor allem Kläger und Beklagter) begreifen.⁴⁵ Ein solch weitgefasstes Begriffsverständnis fordert dazu auf, zu spezifizieren, was zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Räumen (aus der Perspektive der Justiznutzer) als ein Gericht galt. Der Sammelband leistet einen Beitrag zur Konkretisierung, ohne freilich die Gerichtspluralität dergestalt systematisieren zu können, wie es bereits, wenn auch nur überblicksartig, geschehen ist.⁴⁶

44 Thomas SIMON, Art. Gericht, in: Enzyklopädie der Neuzeit (künftig: EdN), Bd. 4. Stuttgart 2006, Sp. 514–524 (hier Sp. 514).

45 Ebd.

46 So lassen sich mit Heiner LÜCK, Art. Gericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig: HRG), Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 131–143 (hier Sp. 132f.), „Benennungen ausmachen, die an verschiedene Aspekte des jeweiligen Gerichts anknüpfen: an den Gerichtsherren (z. B. Königsgerichte, Landesherrliche Gerichte, Stadtgericht [...]), an die sachliche Zuständigkeit (z. B. [...] Berggericht, Holzgericht, Wassergericht [...]), an die funktionale (oft mit territorialer u. personeller Zuständigkeit gekoppelte) Kompetenz (Oberappellationsgericht [...]); an die personelle Zuständigkeit (Militärgerichte [...], Akademische Gerichtsbarkeit, Bauerngerichte), an die strafrechtlich und fiskalisch relevanten Kompetenzbereiche (Hochgerichtsbarkeit, Niedergericht, Halsgericht [...]). An die räumliche Zuständigkeit (Landesgerichte, Feldgerichte), an die Binnenstruktur (z. B. Schwurgericht, Schöffengericht, Kollegialgericht), an die Gerichtszeiten (z. B. Quatembergericht [...], Jahrgericht), an den Gerichtsort bzw. an die topographische Lage (z. B. Brückengericht, Berggericht, Talgericht [...]), an die Stellung im Instanzenzug (z. B. erst-

2.3. Das Territorialitätsprinzip setzt sich gegenüber dem Personalitätsprinzip durch

Mit der Entstehung und Verfestigung von Institutionen trat das hergebrachte personalistische Verständnis von Herrschaft, das vor allem im Lehnswesen des Reiches zum Ausdruck kam, allmählich in den Hintergrund, während die Bedeutung des territorialen Fundaments der Herrschaft zunahm. Dieser Wandel vom älteren Personalitäts- zum neueren Territorialitätsprinzip wird, wie Peter Oestmann in seinem Beitrag hervorhebt, auch in der Gerichtsbarkeit sichtbar. Er ist prägend für die Gerichtsvielfalt in der Frühen Neuzeit. In der älteren Zeit war eine Person in erster Linie der Gerichtsbarkeit dessen unterworfen, dessen unmittelbarer Herrschaft sie unterstand, was sie (freilich abhängig von der jeweiligen Untersuchungsepoche) nicht davon abhalten musste, nach alternativen Streit-schlichtungsmöglichkeiten Ausschau zu halten (siehe oben). Darüber hinaus war die Gerichtsbarkeit häufig von einer genossenschaftlichen Struktur geprägt, beruhte auf einem freien Zusammenschluss von Personen und drückte daher eine gleichheitlich-horizontale Rechts- und Sozialbeziehung aus.⁴⁷ So gehörte in weltlichen Angelegenheiten der Bauer vor das Gericht des Gutsherrn oder des Dorfes, der Handwerker vor das Gericht der Zunft, der Student vor das Gericht der Universität, der Militärangehörige vor das Militärgericht, der Stadtbürger vor das Gericht des städtischen Rates und die Kameralperson vor das Reichskammergericht. Nach dem neueren Territorialitätsprinzip, dessen Durchsetzung für die Entstehung verfestigter territorialer Herrschaftsgewalt unverzichtbar war, und zwar auch und gerade deshalb, weil die Gerichtsbarkeit – nicht nur die höchste – ein so wichtiges Herrschaftsrecht war, sollte jeder vor dem Gericht des Territoriums stehen, dem er angehörte. Mit der allmählichen Einführung von Appellationsgerichten im Rahmen der weltlichen Gerichtsbarkeit vor allem im Übergang vom

instanzliches Gericht [...]), an den Zustand, in dem die Gerichtsherrschaft agierte (Kriegsgericht), an das Gerichtsgebäude (Rota Romana).“ [Die Abkürzungen im vorstehenden Zitat wurden der Lesbarkeit wegen aufgelöst].

47 Franz-Josef ARLINGHAUS, Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht, in: ders./Ingrid Baumgärtner/Vincenzo Colli/Susanne Lepsius/Thomas Wetzstein (Hrsg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*. Frankfurt a. M. 2006 (Rechtssprechung. Materialien und Studien, Bd. 23), S. 155–188 (hier S. 161); Gerhard DILCHER, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: ders./Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy*. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler. Berlin 1986, S. 114–123 (hier S. 117).

Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit⁴⁸ ergab sich fast zwangsläufig eine Hierarchie im Verhältnis verschiedener Foren zueinander, die mit diesem Territorialitätsprinzip korrespondierte. Die Appellationszüge im Rahmen der weltlichen Gerichtsbarkeit in den Territorien liefen daher häufig bei der landesherrlichen Obrigkeit zusammen. Da die persönlichen Zugehörigkeiten mit ihren eigenen Gerichten durch die Verfestigung territorialer Herrschaft nicht aufgehoben wurden, standen nicht selten verschiedene Gerichtsbarkeiten mit unterschiedlichen – personellen und territorialen – Anknüpfungspunkten nebeneinander, die eine mögliche Ursache für Jurisdiktionsstreitigkeiten bieten konnten. Schließlich ging die Entwicklung vom Personalitäts- zum Territorialitätsprinzip Hand in Hand mit der Entstehung moderner Instanzenzüge mit klar gegeneinander abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen unterschiedlicher Gerichte.

Davon unberührt bleibt, dass die Institutionalisierung und Professionalisierung der Justiz nicht als ein geradliniger, widerspruchsfreier Prozess mit klaren Endpunkten gesehen werden darf. Vielmehr ist neuerlich die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen zu konstatieren und damit verbunden eine Gerichtspluralität, die von Wandlungen und Mehrdeutigkeiten geprägt war.

2.4. Fehlende klar abgegrenzte Zuständigkeiten beschleunigen den Vervielfältigungsprozess

Mit der Verdichtung der Landesherrschaften, die durch den Sieg des Territorialitätsprinzips über das Personalitätsprinzip begünstigt wurde, ging das Fehlen klar gegeneinander abgegrenzter Zuständigkeiten einher, wie sie in einer modernen Gerichtsverfassung selbstverständlich sind. Eine, freilich nicht die einzige, Ursache hierfür liegt darin, dass Herrschaften und Territorien oftmals selbst nicht klar begrenzt waren. An die Stelle einer an normativen Kriterien ausgerichteten Feststel-

48 So ab Mitte des 15. Jahrhunderts etwa in den Kurfürstentümern Köln und Trier, der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden oder der Grafschaft Württemberg, Jürgen WEITZEL, Wege zu einer hierarchisch strukturierten Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Dieter Simon (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt a.M., 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 30). Frankfurt a. M. 1987, S. 333–345 (hier S. 335 f.), oder im Hochstift Würzburg, vgl. hierzu den Beitrag von Josef Bongartz in diesem Band. Ebenso entwickelte sich zum Ende des 15. Jahrhunderts hin die Appellation unter quantitativen Gesichtspunkten zum dominierenden Verfahren am königlichen Kammergericht, Jürgen WEITZEL, Art. Appellation, in: HRG, Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 268–271 (hier Sp. 269). Mit Abweichungen im Detail ebenso DIESTELKAMP, Vom einstufigen Gericht (wie Anm. 40), S. 61.